

# BN aktuell



Landesverband Bayern  
des Bundes für Umwelt-  
und Naturschutz  
Deutschland e.V.

Landesfachgeschäfts-  
stelle Nürnberg  
Bauernfeindstr. 23  
90471 Nürnberg  
Tel. 09 11/81 87 8-0  
Fax 09 11/86 95 68

lfg@bund-naturschutz.de  
www.bund-naturschutz.de

## Positionspapier des Bundes Naturschutz zur Jagd

### 1. Präambel

Die Bedeutung der Jagd hat sich im Laufe der Jahre einschneidend gewandelt. Ihre Akzeptanz in der Gesellschaft schwindet. Jagd ist heute überwiegend eine Freizeittätigkeit, die häufig in Konflikt auch mit Zielen des Naturschutzes gerät, wenngleich der Bund Naturschutz anerkennt, dass es stets Jäger gab und gibt, die sich im Naturschutz vorbildlich engagieren. Die Jagd ist aus der Sicht der Natur-, Umweltschutz- und Tierschutzverbände jedoch dringend reformbedürftig. Für eine Reform des Bundesjagdgesetzes verabschiedete der Deutsche Naturschutzring am 26.11.2001 Eckpunkte, denen der BN zugestimmt hat.

**Mit seiner Jagdposition will der Bund Naturschutz notwendige Voraussetzungen schaffen**

- **für den Erhalt und die Verbesserung der Biodiversität,**
- **für den Natur- und Artenschutz,**
- **für eine geringere Störung aller Wildtiere nicht nur in besonders geschützten Gebieten,**
- **für eine naturgemäße Waldwirtschaft und damit auch den vorsorgenden Hochwasserschutz.**

Der Bund Naturschutz sieht vor allem aus folgenden Gründen Handlungsbedarf:

- Jagdgesetz und Jagdpraxis werden wesentlichen Erfordernissen des Natur- und Artenschutzes nicht gerecht, da nach wie vor bedrohte Arten bejagt werden, in Schutzgebieten gejagt und das natürliche Tierartenspektrum durch unsachgemäße Eingriffe wie Fütterung oder Aussetzen fremder Tierarten verändert wird.
- Die übliche Jagdpraxis beeinträchtigt durch Hege überhöhter Bestände an Schalenwild (Rehe, Rotwild, Wildschweine, örtlich auch Gämsen, Dam- und Muffelwild) die natürliche Vielfalt der Baumarten und der Bodenvegetation. Dadurch werden großflächig die Umsetzung der Ziele einer naturnahen Waldwirtschaft behindert und unermessliche Schäden vor allem in der Forstwirtschaft verursacht.
- Wichtigen Grundsätzen des Tierschutzes wird die Jagd vielfach nicht gerecht. Wildtiere werden in ihren Balz- und Brunftzeiten und in der Zeit der Jungenaufzucht bejagt. Außerdem ist die Fallenjagd noch erlaubt.
- Die Möglichkeiten für die Bevölkerung, Wildtiere in freier Natur zu erleben, werden durch die heute übliche Jagd mit zeitlich ausgedehnten Schusszeiten erheblich eingeschränkt, denn freilebende Tiere werden erst durch die Jagd scheu und „wild“ geschossen.



- Das derzeitige Jagdrecht ist den Vorschriften der Europäischen Union nicht angepasst. Dies trifft insbesondere auf die EG-Vogelschutzrichtlinie und die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zu.
- Das Jagdrecht beschränkt die Grundeigentümer in der Entscheidung, ob und wie auf ihrem Grundeigentum gejagt wird und welche standortheimischen Pflanzen in ihrem Wald aufwachsen können.

## **2. Zulässigkeit der Jagdausübung**

- a) Aus der Sicht des Natur- und Tierschutzes hat Jagd vorrangig einen Beitrag zur Erhaltung und Wiederherstellung einer den naturräumlichen Gegebenheiten angepassten Vielfalt standortsheimischer Pflanzen- und Tierarten zu leisten.**
- b) Tiere können bejagt werden, wenn**
  - **die Arten in ihrem Bestand nicht gefährdet sind,**
  - **eine Bestandskontrolle aus ökologischen oder anderen zwingenden Gründen geboten ist und dies mit jagdlichen Mitteln erreicht werden kann.**
- c) Darüber hinaus kann Jagdausübung auf im Bestand nicht gefährdete Arten zulässig sein, wenn**
  - **Fleisch und Felle (Fuchs, Steinmarder) der getöteten Tiere sinnvoll verwendet werden und**
  - **von dieser Jagd keine nennenswerte Störung der übrigen Tierwelt ausgeht.**

### **Begründung:**

zu a) Mit Ausnahme der Schalenwildregulierung zur Erhaltung oder Wiederherstellung der standortstypischen Artenvielfalt der Waldvegetation ist die Jagd aus der Sicht des Naturschutzes überflüssig.

Eine über die Schalenwildbejagung hinausgehende Jagd kann unter Beachtung strenger Auflagen seitens des BN toleriert werden. Dies setzt jedoch eine klare Neuorientierung der Jagd voraus.

zu b) und c) Tiere sind Mitgeschöpfe des Menschen. Sie dürfen auf der Jagd nur dann getötet werden, wenn dafür ein vernünftiger Grund vorliegt. Als vernünftiger Grund ist die Abwehr von unzumutbaren Schäden durch große Pflanzenfresser in der Land- und Forstwirtschaft anzusehen. Darüber hinaus kann die Verwertung des Wildbrets, sowie die Nutzung reifer Bälge von Fuchs und Steinmarder als vernünftiger Grund akzeptiert werden. Tötungen ohne nachfolgende Verwertung werden abgelehnt.

Das im Bundesjagdgesetz vorgegebene „Hegeziel“ einer Anpassung der Wildbestände an die landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnisse wurde bei den großen Pflanzenfressern, dem „Schalenwild“, nur lokal erreicht. Auf den überwiegenden Flächen führt der Schalenwildverbiss zu einer tiefgreifenden Verarmung der Pflanzenvielfalt in den Wäldern, verhindert die Entwicklung naturnaher Wälder und hat schwerwiegende wirtschaftliche Verluste für die Waldeigentümer zur Folge. Allein die Schalenwildkontrolle kann heute die Notwendigkeit des Jagens begründen. In dieser zentralen Aufgabe hat die Jagd jedoch im wesentlichen versagt. Durch jägerische „Hegemaßnahmen“ werden die längst zu einem vorrangigen Umweltproblem gewordenen „Nutzwildarten“ noch zusätzlich mit Methoden der Haustierhaltung, insbesondere durch Fütterung, zum Nachteil der Lebensräume gefördert. Heute weisen die Bestände von Reh- und Schwarz-

wild historische Rekordhöhen auf und auch bei Rotwild, Gämsen, Dam- und Muffelwild sind die Bestände die höchsten seit der Französischen Revolution.

„Hege“ der „Nutzwild“-Arten, insbesondere des faunenfremden Fasans, ist nach wie vor auch der Vorwand zur Verfolgung des „Raubwildes“ und zur Bekämpfung des „Raubzeuges“ (Rabenvögel, Greifvögel u.a.). Kleinraubsäuger, wie Baumarder, Iltis und Hermelin, stehen inzwischen auf der Roten Liste. Greifvögel werden nach wie vor, obgleich sie nach dem Gesetz seit 1970 ganzjährig zu schonen sind, zum Teil mit Ausnahmegenehmigung, mehr jedoch illegal geschossen und gefangen. Die Wiederausbreitung ausgerotteter Raubsäuger wie Luchs und Wildkatze wird vor allem durch illegale Abschüsse behindert. Aus der Sicht des Naturschutzes ist nach den heutigen biologischen Erkenntnissen eine „Regulierung“ von Beutegreifern durch die Jagd weder sinnvoll noch nötig. Populationen werden gesteuert durch die Qualität ihrer Lebensräume, durch Witterungsbedingungen und Krankheiten. Der Einfluss der „Räuber“ ist im Vergleich zu diesen zentralen Faktoren gering.

### **3. Die jagdbaren Arten**

#### **a) Die Zahl der jagdbaren Tiere wird auf folgende Arten beschränkt:**

- **Säugetiere: Rotwild, Damhirsch, Sikahirsch, Reh, Gämse, Mufflon, Wildschwein („Schalenwildarten“), Wildkaninchen, Fuchs, Steinmarder**
- **Vögel: Jagdfasan, Stockente (bei gleichzeitiger Schaffung eines landesweiten Netzes großflächiger, ganzjährig jagdfreier Rast- und Mausegebiete).**

Sollten sich Bestände von Wildarten wie **Feldhase** und **Rebhuhn** regional als Folge einer naturnäheren Landnutzung nachhaltig erholen (Nachweis durch qualifiziertes wildbiologisches Monitoring), kann eine zeitlich begrenzte Bejagung zulässig sein, falls dadurch nicht die natürliche Wiederausbreitung gefährdet wird.

- b) Behördliche Abschusspläne für Schalenwild werden abgeschafft.**
- c) Erwünscht ist die natürliche Rückkehr oder Wiedereinbürgerung ausgerotteter Wildarten soweit es die regionalen Gegebenheiten zu lassen.**
- d) Das Aussetzen von Wildtieren zu Jagdzwecken ist zu untersagen.**
- e) Die bisherige bayerische Praxis, auch Arten zu bejagen, die dem Naturschutzrecht unterliegen, wird abgelehnt.**

#### **Begründung:**

zu a) Seit dem Reichsjagdgesetz von 1934 wird bis heute im Jagdrecht eine Vielzahl von Tierarten als "jagdbar" definiert. Derzeit unterliegen 100 Tierarten (26 Säugetierarten = Haarwild und 74 Vogelarten = Federwild) dem Jagdrecht. Viele Arten, wie z.B. sämtliche Greifvögel, die meisten Entenarten, die Rauhfußhühner u.a., haben seit vielen Jahren ganzjährige Schonzeit. Verschiedene der bejagten Arten sind im Bestand gefährdet und stehen auf der Roten Liste (z.B. mehrere

Entenarten, Waldschnepfe, Baummartin, Iltis, Hermelin). Die aus dem Jagdrecht zu entlassenden Arten werden dem Schutz des Naturschutzrechtes unterstellt.

Eine der häufigsten Flugwildbeute sind die Ringeltauben. Ringeltauben sind überwiegend Zugvögel, in Deutschland überwintern nord- und osteuropäische Ringeltaubenpopulationen. Für wandernde Vogelarten sind internationale Vereinbarungen einzuhalten, die für Naturschutzverbände eine weitere Bejagung der Ringeltaube ausschließen.

Die Stockente ist der häufigste heimische Entenvogel, deren Bestand durch Bejagung nicht gefährdet ist. Da die Stockentenjagd jedoch mit massiven Störungen aller übrigen Wasservogelarten verbunden ist, Verwechslungsgefahr mit geschützten Arten wie der Schnatterente besteht und insbesondere die Mauser-, Zugrast- und Überwinterungsstätten anderer Wasservögel entwertet werden, stimmt der BN einer Bejagung der Stockente nur zu, wenn in Bayern ein Netz großflächiger, ganzjährig jagdfreier Rast- und Mausergebietes für Wasservögel geschaffen wird (in Südbayern sind dies z.B. die großen, in Staatsbesitz befindlichen Seen).

zu b) Die mit großem bürokratischen Aufwand verbundene behördliche Abschussplanung hat die angestrebte Kontrolle der Schalenwildbestände nicht erreicht. Sie kann daher ersatzlos entfallen. Sollten größere, nicht beabsichtigte Populationsrückgänge bei den bisher nach Plänen bejagten Arten eintreten, können regional längere Schonzeiten festgelegt werden. Müssen regional behördliche Abschussvorgaben wegen untragbarer Schäden gemacht werden, sind diese mit der Auflage des körperlichen Nachweises zu verbinden.

zu c) Die natürliche Rückkehr ausgerotteter Arten wie Wildkatze, Luchs, Schreiadler, Fischadler, Bartgeier, Gänsegeier, Habichtskauz, Wolf, Elch und Bär soll, wenn es die regionalen Gegebenheiten zu lassen, ermöglicht werden.

zu d) Exotische Tierarten wie Muffel-, Dam- und Sikawild und nicht heimische Vogelarten wie z.B. Jagdfasan dürfen nicht mehr ausgewildert werden. Hege- maßnahmen und Abschusspläne zur nachhaltigen Bewirtschaftung sollen nicht erfolgen.

zu e) Geschossen werden in Bayern derzeit auch Arten, die dem Naturschutzrecht unterliegen (Graureiher, Kormoran und Rabenvögel). Die bisherige bayerische Praxis wird abgelehnt. Zum Schutz vor Schäden in Landwirtschaft und Teichwirtschaft müssen vorrangig passive Schutz- und Vergrämungsstrategien verfolgt werden. Im Einzelfall entscheidet die Höhere Naturschutzbehörde über Fang- bzw. Abschussgenehmigung. Hobbyinteressen wie Brieftaubensport oder Angelfischerei dürfen nicht als Begründung von Abschuss oder Fang dienen. Die Bejagung der Rabenvögel wird abgelehnt. Der BN schließt sich den Forderungen und Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz an: „Es besteht kein sachlicher Grund, die Rabenvögel aus dem Schutz des Naturschutzrechtes zu entlassen oder pauschale Regelungen für ihre Entnahme aus der Natur zu treffen. (...) Eine flächendeckende Jagd auf Rabenvögel ist naturschutzfachlich nicht sinnvoll und dient nicht der Erhaltung der Biologischen Vielfalt. Sie ist daher umgehend einzustellen.“ (Bericht über den Kenntnisstand und die Diskussion zur Rolle von Aaskrähe, Elster und Eichelhäher im Naturhaushalt sowie die Notwendigkeit eines Bestandsmanagements, 1999).

#### **4. Jagd in Schutzgebieten**

- a) In Nationalparks und Ramsar-Gebieten ruht die Jagd grundsätzlich. In Naturschutzgebieten, Kernzonen der Biosphärenreservate und Natura 2000-Gebieten hat sich die Jagd dem jeweiligen Schutzzweck unterzuordnen. Eingriffe in den Wildtierbestand sind in den**

**o.g. Schutzgebieten nur zulässig, wenn dies dem Schutzzweck dient und andere Maßnahmen nicht zielführend sind.**

- b) Soweit jagdliche Eingriffe erforderlich sind, regeln dies die zuständigen Behörden einvernehmlich.**

**Begründung:**

zu a) und b) Die Jagd wird derzeit in der Mehrzahl der Naturschutzgebiete, zum Teil sogar in Nationalparks, uneingeschränkt ausgeübt. Für den Bund Naturschutz stehen in Schutzgebieten allein die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Mittelpunkt der Bemühungen. Notwendige Eingriffe in den Wildtierbestand ergeben sich ausschließlich aus dem Schutzzweck. Im Regelfall ist dies die Kontrolle großer Pflanzenfresser im Interesse der Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen Vegetation.

Die Jagd stört das natürliche Verhalten wildlebender Tiere schwerwiegend. Beunruhigung durch Jäger beeinflusst das Fluchtverhalten der Tiere gegenüber dem Menschen allgemein. Dadurch wird die Beobachtbarkeit größerer wildlebender Tiere beeinträchtigt und das in der bayerischen Verfassung gewährleistete Recht auf Naturgenuss geschmälert. Sofern jagdliche Eingriffe erforderlich sind, müssen diese tierschutzgerecht, effektiv und mit einem Minimum an Störung verbunden sein.

## **5. Schutz des Lebensraums**

- a) Weiterer Landverbrauch durch Überbauung sowie Landschaftszerschneidung ist zu verhindern.**
- b) Die naturgemäße Waldwirtschaft, die ökologische Landwirtschaft und die extensive Teichwirtschaft sind zu fördern. In bewirtschafteten Lebensräumen ist die Nutzungsintensität entscheidend für deren Qualität und die standortheimische Artenvielfalt. Je intensiver die Nutzung, um so geringer ist in der Regel die Artenvielfalt.**
- c) Das landesweite Netz von Schutzgebieten ist zu sichern und zu ergänzen.**
- d) Das Revierjagdsystem ist weiter zu entwickeln.**

**Begründung:**

zu a) und b) Artenreiche, standortsheimische Tier- und Pflanzengesellschaft können langfristig nur in intakten Lebensräumen erhalten werden. Die größeren Tierarten sind dabei weitgehend von Flächen abhängig, die forstlich, land- oder fischereiwirtschaftlich genutzt werden.

Täglich werden in Bayern 28,6 Hektar land- oder forstwirtschaftliche Flächen für Verkehrseinrichtungen, Gewerbeanlagen und Siedlungen geopfert. Das bedeutet, dass alle drei Tage die Fläche einer Eigenjagd verloren geht und jedes Jahr eine Fläche der ursprünglichen Größe des ersten deutschen Nationalparks im Bayerischen Wald von 10 000 Hektar überbaut und versiegelt wird. Jäger setzen sich gegen diese negative Entwicklungen kaum zur Wehr, sind sie doch als Revierpächter vom Wohlwollen landwirtschaftlicher Grundbesitzer abhängig.

Die Zunahme des Straßenverkehrs sowie die Neutrassierung von Bahnlinien (z.B. ICE-Trassen) zerschneiden die Landschaft immer weiter. Dies bereitet insbeson-

dere Tierarten mit großen Lebensraumsprüchen wie Luchs, Wildkatze oder Rothirsch und Schwarzwild Probleme.

Jäger haben bisher nur in wenigen Fällen diese Zerstörung und Entwertung der Wildlebensräume öffentlich angeprangert. Der BN erwartet vom Bayerischen Jagdschutzverband (BJV), so dieser als anerkannter Naturschutzverband ernst genommen werden will, verstärkte Anstrengungen gegen die Zerstörung der Landschaft durch Zersiedlung und Straßenbau sowie Einsatz für eine ökologische Verkehrspolitik und die Verringerung der Schadstoffbelastung.

zu c) Die Vernetzung der Landschaft mit Schutzgebieten ist für die Erhaltung von lebensfähigen Tierpopulationen und die Ausbreitung von Pflanzengesellschaften besonders wichtig. Die Jagd kann dies fördern, indem sie die Ausweisung von Schutzgebieten unterstützt, Störungen in solchen Gebieten vermeidet und zur Vernetzung in der landwirtschaftlichen Fläche durch Anlage von Hecken und Feldgehölzen beiträgt.

zu d) Das deutsche Revierjagdsystem hat die „Hege“ von unnatürlich hohen Beständen einiger weniger Tierarten begünstigt. Wildarten mit großräumigen Lebensansprüchen wird das Denken in Reviergrenzen nicht gerecht. So werden größere Greifvögel wie Adlerarten oder Habicht, Wildkatze und Luchs hinsichtlich ihrer Häufigkeit und Lebensweise völlig falsch eingeschätzt. Die wirksame Kontrolle von Wildschweinen und Rotwild setzt revierübergreifende Bejagungsstrategien voraus. Das Revierjagdsystem ist deshalb über die bisherigen Ansätze (Hegegemeinschaften, Jagdbeiräte) hinaus zu einem zukunftsfähigen System des Wildmanagements zu entwickeln, das auch den Anforderungen des zeitgemäßen Biotop- und Artenschutzes gerecht wird.

## **6. Tierschutz**

**Die jagdrechtlichen Rahmenbedingungen sind dem gewandelten Verhältnis des Menschen zum Mitgeschöpf Tier anzupassen.**

**Dafür sind folgende Änderungen erforderlich:**

- a) **Die Störungen durch die Jagd sind auf ein unumgängliches Mindestmaß einzuschränken.**
  - **Die Schusszeiten sind zu verkürzen und zu harmonisieren und vor allem in den Herbst und Frühwinter unter Beachtung regionaler Besonderheiten zu verlegen.**
  - **Zur Paarungszeit und in der Zeit der Jungenaufzucht hat grundsätzlich Jagdruhe zu herrschen (Ausnahmeregelungen für Schwarzwild, Gämsen und Fuchs in deren Paarungszeiten).**
  - **Eine Bejagung zur Nachtzeit hat grundsätzlich zu unterbleiben, bei nicht hinnehmbarer Schadenslage sind Ausnahmen, z.B. bei massiven Wildschweinschäden möglich.**
  
- b) **Zum Ausgleich für die verkürzte Jagdsaison sollen effektivere Jagdmethoden angewendet werden: Bewegungsjagd mit Hunden, Schwerpunkt- und Intervalljagd, revierübergreifende Drückjagden, Schrotschuss auf Rehe.**



- c) **Die Fallenjagd ist grundsätzlich zu verbieten. Begründete Ausnahmen können entsprechend der Berner Konvention genehmigt werden.**
- d) **Das Füttern von Wild sowie die Verabreichung von Medikamenten und künstlichen Wirkstoffen wird untersagt.**
- e) **Der Schuss mit Bleischrot und bleihaltiger Munition auf Wildtiere ist zu verbieten.**
- f) **Die Verlängerung des Jagdscheins ist an den Nachweis ausreichender Schießleistungen auf stehende und bewegte Zielattrappen zu binden.**
- g) **Krank geschossenes und verletztes Wild muss unverzüglich erlegt werden. Praktikable Wildfolgevereinbarungen sind zwingend vorzuschreiben und haben in erster Linie dem Tierschutz zu dienen.**
- h) **Der unbestimmte Rechtsbegriff der „Waidgerechtigkeit“ wird aus dem Jagdgesetz gestrichen und durch eindeutige Gebote gemäß dem Tierschutzgesetz ersetzt.**
- i) **Die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden an lebenden Tieren ist zu verbieten.**

**Begründung:**

Heute wird allgemein anerkannt, dass alle frei lebenden Tiere leidensfähige Mitgeschöpfe des Menschen sind. Sie sind auf Grund ihres eigenen Wertes zu schützen. Deshalb müssen Störungen vermindert und die Regelungen zur Vermeidung von Leiden und Schmerzen der bejagten Tiere verbessert werden.

zu a) Die Verkürzung der Jagdzeiten vermindert die jagdbedingten Störungen. Dies fördert die Vertrautheit der Wildtiere, die dann ihre Lebensräume vollständiger nutzen können. Als erwünschter Nebeneffekt werden Wildtiere vertrauter und auch für Naturfreunde besser erlebbar.

Ungestörte Nachtruhe ist insbesondere für Tierarten wie Huftiere oder Füchse wichtig, die durch den Menschen in ihrem natürlichen Tagesrhythmus beeinträchtigt werden.

zu b) Großflächige Bewegungsjagden mit Hunden auf Schalenwild haben sich in deckungsreichen Waldrevieren im Vergleich zur Einzeljagd als zielführender erwiesen, die sich über ein Dreivierteljahr erstreckt und mit ständiger Beunruhigung des Wildes verbunden ist. Durch eine jagdrevierübergreifende Organisation können die bei Hundeeinsatz möglichen Störungen begrenzt werden.

Der Schrotschuss war bis zur Einführung des Reichsjagdgesetzes auch auf die Niederwildart Rehwild erlaubt und üblich. In anderen europäischen Ländern ist dies weiterhin gestattet (z.B. Schweiz, Schweden) oder aus Gründen des Waldschutzes wieder eingeführt worden (z.B. Vorarlberg). Wenn es eine jagdliche Notwendigkeit gibt, mit Schrot auf bewegte Wildtiere zu schießen, dann im Interesse des Waldes beim Rehwild, dem inzwischen häufigsten Beutetier deutscher Jäger. Bei der Jagd in Siedlungsnähe ist der Einsatz von Schrot auch aus Sicherheitsgründen für den Menschen sinnvoll. Tierschutzvorbehalte können gegen den Schrotschuss insgesamt vorgebracht werden. Dieser ist jedoch auf Rehe angewandt nicht fragwürdiger als auf Fuchs, Hase und Flugwild.

zu d) Die Fütterung ist eine wesentliche Ursache für überhöhte Schalenwildbestände, die nicht der natürlichen Nahrungskapazität ihres Lebensraums angepasst sind und dann durch Verbiss das Ökosystem Wald tiefgreifend stören. Ausnahmsweise kann in Bergwäldern das Rotwild dort, wo eine Abwanderung in günstigere Überwinterungsräume nicht mehr möglich ist, in so genannten Wintergattern zur Bestandserhaltung gefüttert werden. Die Kirsung von Schalenwild zur Verbesserung der Jagdchancen ist dann zulässig, wenn damit kein verbotener Fütterungseffekt verbunden ist.

zu e) Die Verwendung bleihaltiger Munition belastet die Umwelt und verursacht Bleivergiftungen bei freilebenden Tieren, vor allem auch bei Endgliedern der Nahrungsketten wie z.B. bei Wasser- und Greifvögeln.

zu f) Die Verantwortung gegenüber den bejagten Wildtieren erfordert jagdhandwerkliches Können beim sicheren Töten. Deshalb ist der regelmäßige Nachweis ausreichender Schießleistungen einzufordern.

zu i) Insbesondere die Einübung von Bauhunden im Kunstbau an Füchsen und Dachsen und die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden an lebenden Enten widerspricht den tierschutzrechtlichen Bestimmungen.

## **7. Stärkung der Rechte der Grundeigentümer**

- a) In begründeten Fällen soll der Eigentümer die Möglichkeit erhalten, über die Ausübung des Jagdrechtes mit Genehmigung der Unteren Jagdbehörde zu entscheiden. Das momentan geltende Jagdrecht sieht auch Möglichkeiten vor, unter bestimmten Umständen die Jagd ruhen zu lassen. Zum Schutz benachbarter Grundstücke vor Schäden durch überhöhte Schalenwildbestände kann eine Einschränkung dieses Grundrechts notwendig sein.**
  
- b) Solange das Selbstbestimmungsrecht der Grundeigentümer über die Jagdausübung nicht neu geregelt ist, muss für Wildschäden Ersatz geleistet werden. Im Wald sind Wildschäden an allen standortsheimischen Baumarten ersatzpflichtig. Ein Netz von Weiserflächen zur Beurteilung des Wildeinflusses ist aufzubauen.**

### **Begründung:**

zu a) Der Europäische Gerichtshof für die Menschenrechte hat am 29.04.1999 eine grundlegende Entscheidung zum Jagdrecht in Frankreich getroffen. Zentraler Punkt ist die Pflichtmitgliedschaft der Grundeigentümer in den Jagdgenossenschaften. Das französische und das deutsche Jagdrecht sind zwar unterschiedlich, mehrere Kritikpunkte des Gerichtshofes betreffen aber auch das deutsche Jagdsystem.

Die Neuregelung des Jagdrechtes muss sicherstellen, dass die Jagdgenossenschaften weiterhin voll funktionsfähig bleiben, dass die notwendigen jagdlichen Eingriffe beim Schalenwild erfolgen können und die aus Tierschutzgründen notwendige Wildfolge nicht behindert wird.

Auch Naturschutzverbände verfügen über größeren Grundbesitz, der mit Spendengeldern und Mitgliedsbeiträgen zum Zwecke des Naturschutzes erworben wurde. Diese Verbände haben ein ureigenes Interesse darüber zu entscheiden, ob, in welchem Umfang und auf welche Art dort die Jagd ausgeübt wird. Allerdings kann es zur Regulierung von Schalenwildbeständen erforderlich sein, auch auf Flächen zu jagen, die jagdlich auf Wunsch des Besitzers befriedet sind. Dies gilt für den Fall überhöhter Schalenwildbestände, die den Aufwuchs auf benachbarten Grundstücken schädigen.



Unabhängig davon ist die Mindestgröße gemeinschaftlicher Jagdreviere zu verkleinern und an die der Eigenjagdreviere anzupassen. Dies würde den Zusammenschluss der Grundeigentümer erleichtern und den eigentlichen Inhabern des Jagdrechtes mehr Einfluss verschaffen.

zu b) Wildschäden im Wald sind derzeit nur an den so genannten „Hauptbaumarten“ ersatzpflichtig. Diese unzulängliche Regelung muss im Interesse der natürlichen Baumartenvielfalt geändert und der Schadenersatz auf alle standortsheimischen Baumarten ausgedehnt werden.

## **8. Jagd in Revieren des Freistaates Bayern**

10% der Landesfläche und 30% der Waldfläche Bayerns sind Staatsjagden. Dieses Allgemeineigentum schließt wertvollste Naturlandschaften ein, so Berge und Bergwälder, Seen und Moore in Südbayern, die ausgedehnten naturnahen Laubwälder in Spessart, Steigerwald und auf der Fränkischen Platte, dazu große Waldgebiete in Großstadtnähe sowie die größeren Flüsse und Seen.

Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz dienen ökologisch besonders wertvolle Flächen im öffentlichen Besitz vorrangig Naturschutzzwecken. Nach den Bestimmungen des Bayerischen Waldgesetzes dienen staatliche Wälder den Gemeinwohlinteressen in besonderem Maße und sind daher vorbildlich zu behandeln.

**Der BN fordert, dass der Freistaat Bayern den besonderen Verpflichtungen für staatlichen Grundbesitz auch im Hinblick auf die Jagd nachkommt. Dafür sind folgende Änderungen erforderlich:**

- a) **Staatsjagden werden mit der Zeit in Schutzgebiete für das Wild umgewandelt, die in besonderem Maße zum Erhalt der Artenvielfalt beitragen sollen und in denen die Jagd auf die notwendige Kontrolle der Schalenwildbestände beschränkt wird.**
- b) **Als Sofortmaßnahmen wird in den Staatsjagden**
  - **das Abschießen von Arten der Roten Liste wie Baumarder, Iltis und Hermelin untersagt,**
  - **unverzüglich die Vogeljagd und die Bejagung der Raubwildarten eingestellt und**
  - **die Fallenjagd verboten.**
- c) **Staatsjagden dürfen nicht verpachtet werden. Private Jäger sind stattdessen in anderer geeigneter Form wesentlich stärker in den Staatsjagden zu beteiligen.**
- d) **Für den Erhalt der Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen kommt der Staatsregierung eine besondere Bedeutung bzw. eine Vorbildfunktion in ihrem Handeln zu.**
- e) **Staatsjagden sind vorrangig für die Wiedereinbürgerung ausgeroteter Tierarten zu nutzen.**

### **Begründung:**

zu a) Ein weitergehender Schutz durch jagdliche Befriedung der staatlichen Jagdreviere würde den Wildtieren sichere Refugien gewähren, dem Bürger das Erleben vertrauter Wildtiere ermöglichen (Nationalparkeffekt) und letztlich auch den üb-

rigen Jagdrevieren durch Zuwanderung überzähliger Tiere aus diesen Schutzgebieten nützen.

zu b) Die freilebende Tierwelt wird außer durch den ständigen Lebensraumverlust und die Folgen von Verkehr, Land- und Forstwirtschaft und Freizeitaktivitäten auch durch die Jagd erheblich beeinträchtigt. So sind nachweisbar die Greifvögel durch Abschüsse mit Ausnahmegenehmigungen und illegale Verfolgung weiterhin bedroht. Wasservögel werden in den Brut-, Rast- und Überwinterungsgebieten unnötig beunruhigt. Die Wiederausbreitung von Wildkatze und Luchs wird durch illegale Abschüsse behindert.

Zu c) Private Jäger sind in den Staatsjagden wesentlich stärker als bisher bei der Erfüllung der Schalenwildabschüsse zu beteiligen. Es ist nicht erforderlich, dass die Abschusserfüllung in den Staatsjagden von staatlichen Bediensteten erledigt wird. Soweit private Jäger die besondere Zielsetzung in den Staatsjagden mittragen, sollen diese in möglichst großer Zahl berücksichtigt werden, wie dies derzeit bereits in vielen Forstämtern der Fall ist. Damit kann die Staatsjagd zahlreichen revierlosen Jägern eine sinnvolle Jagdmöglichkeit bieten.

Staatliche Jagreviere an Seen und Flüssen, darunter wertvollste Feuchtgebiete auch nach internationalen Vorgaben, sind ökologisch zu bedeutend, als dass man diese zum Freizeitvergnügen einiger weniger verpachten darf. Hier müssen deshalb künftig die Rücksichtnahme auf den Naturschutz und die naturliebende Bevölkerung unbedingten Vorrang haben.

zu d) Die Wildverbissituation ist in den von der Staatsforstverwaltung bejagten Flächen deutlich günstiger als in den privaten und kommunalen Wäldern. Dies belegen die im Dreijahresturnus erfolgenden Vegetationsgutachten. Trotzdem ist in der überwiegenden Zahl der Fälle noch nicht das gesetzlich vorgegebene Ziel erreicht, den Wald ohne übliche Schutzvorrichtungen zu verjüngen.

zu e) Staatsjagden sollen zu Vorzugsgebieten für die Wiederansiedlung von ausgerotteten Tierarten wie z.B. Wildkatze, Luchs oder Fischadler werden. Neben Untersuchungen über die Lebensraumqualität und aktive Ansiedlungsmaßnahmen soll auch ein positives Umfeld für die natürliche Zuwanderung geschaffen werden.

---

Beschlossen vom BN-Landesvorstand und Landesbeirat im Juni 2003